

Einbürgerung

Einbürgerungsurkunde

Wer die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt und – falls erforderlich – den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat, dem wird die Einbürgerungsurkunde ausgehändigt. Mit dieser Urkunde erwirbt die Person die deutsche Staatsbürgerschaft.

Nun kann auch beim Einwohnermeldeamt ein deutscher Pass und/oder ein Personalausweis beantragt werden.

Fragen rund um den Einbürgerungsantrag

Wer kann den Antrag stellen?

Ab 16 Jahren können Ausländerinnen und Ausländer den Antrag selbst stellen.

Für jüngere Personen beantragen die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter die Einbürgerung.

Wo wird der Antrag gestellt?

Das Formular mit Merkblättern hält die zuständige Einbürgerungsbehörde bereit. Vor dem Abgabetermin sollte das Formular gelesen und ausgefüllt werden. Unterschrieben wird es vor Ort.

Kosten

Die Einbürgerung kostet pro Person 255 Euro. 51 Euro sind für jedes miteingebürgerte minderjährige Kind zu zahlen.

Termin

Zur Abgabe des Einbürgerungsantrags muss telefonisch ein Termin vereinbart werden. Weitere Auskünfte erteilen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter unter den Telefonnummern 06051 85-14963, -14961 und -14967; außerdem unter der E-Mail personenstand@mkk.de

Öffnungszeiten

Montags, dienstags, mittwochs und freitags: 8 bis 12 Uhr und donnerstags 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr.





Einbürgerungsurkunde der Bundesrepublik Deutschland

Voraussetzungen

Für eine Einbürgerung müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden. Sie sind nachfolgend aufgeführt.

Gewöhnlicher Aufenthalt

- mindestens acht Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Ausnahmen

- mindestens sieben Jahre bei abgeschlossenem Integrationskurs
- mindestens sechs Jahre bei Asylberechtigten/Staatenlosen
- mindestens sechs Jahre bei besonderen Integrationsleistungen – zum Beispiel B2-Zertifikat, Realschulabschluss oder Abitur
- mindestens drei Jahre bei Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer/einem deutschen Staatsangehörigen. Die Ehe muss bereits seit mindestens zwei Jahren bestehen.

Nachgewiesene Identität

- biometrischer Reisepass
- ein anderes Identitätsdokument mit Foto, zum Beispiel ID-Card

Aufenthaltsrecht

- unbefristetes Aufenthaltsrecht – zum Beispiel Niederlassungserlaubnis, Bürger der Europäischen Union oder Heimatland hat ein Abkommen mit der EU
- unter bestimmten Umständen befristete Aufenthalts-erlaubnis ausreichend

Freiheit und Demokratie

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
- bei der Übergabe der Urkunde mündliche feierliche Erklärung, der Bundesrepublik nicht zu schaden

Einkommen

- Einbürgerungswillige müssen den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen in der Regel ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten können.

Straffälligkeit

- kein Ermittlungsverfahren anhängig
- keine Verurteilung zu mehr als 90 Tagessätzen beziehungsweise mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe

Deutschkenntnisse

- mindestens B1 Niveau
- mindestens Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens Note „ausreichend“ (4)
- abgeschlossene deutsche Berufsausbildung

Rechts-/Gesellschaftsordnung

- Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland kennen
Nachweis durch:
 - mindestens Hauptschulabschluss mit der Note „ausreichend“ (4) im Fach Politik und Wirtschaft
 - mindestens Berufsschulabschluss mit der Note „ausreichend“ (4) in dem Fach Politik und Wirtschaft
 - EinbürgerungstestWeitere Informationen dazu:
 - www.vhs-hanau.de
 - www.bildungspartner-mk.de

Ausnahmen gelten bei

über 60-Jährigen mit 12 Jahren gewöhnlichem und rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland:

- einfache mündliche Deutschkenntnisse im Rahmen des Einbürgerungstermins
- kein Nachweis über Rechts-/Gesellschaftsordnung notwendig

über 65-Jährigen mit 8 Jahren gewöhnlichem und rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland:

- kein Nachweis über Deutschkenntnisse und Rechts-/Gesellschaftsordnung notwendig

Bisherige Staatsangehörigkeit

Die Einbürgerung setzt in der Regel die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit voraus.

Ausnahmen:

- Bürgerinnen und Bürger aus einem Land der Europäischen Union
- weitere Ausnahmen möglich

All jenen, die die übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, die aber ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben müssen, stellt die Behörde eine Einbürgerungszusicherung aus. Damit wird die Einbürgerung rechtsverbindlich für den Fall zugesichert, dass der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird.

Um die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit muss sich der/die Betroffene bei der jeweiligen Heimatstaatsbehörde selbst bemühen.

